

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Peter Schmitz (FDP)

und

## Antwort

des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

### Planungen des Arab Nil-Rhein Vereins e. V. zur Einrichtung einer Kindertagesstätte in Mainz

Die **Kleine Anfrage 1151** vom 27. Dezember 2007 hat folgenden Wortlaut:

In Mainz plant der Arab Nil-Rhein Verein e. V. die Einrichtung einer Kindertagesstätte in eigener Trägerschaft. In den Medien und in der Bevölkerung wird dieses Vorhaben zum Teil sehr kontrovers diskutiert.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie steht die Landesregierung grundsätzlich zu diesem Projekt?
2. Wie beurteilt die Landesregierung das pädagogische Konzept des Vereins?
3. Welche Position hat die Landesregierung hinsichtlich der Sprachkompetenzvermittlung im Deutschen, insbesondere an die Kinder mit Migrationshintergrund?
4. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass bei den Erziehern und dem für die Sprachkompetenzvermittlung zuständigen Personal ein qualitativ hohes Niveau in der Vermittlung der deutschen Sprache gewährleistet ist?
5. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass der Vermittlung der deutschen Sprache auch tatsächlich Vorrang vor der Vermittlung anderer Sprachen eingeräumt wird?
6. Bis wann rechnet die Landesregierung spätestens mit einer Genehmigungsentscheidung?

Das **Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Januar 2008 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

In der Antwort der Landesregierung vom 20. Juli 2007 auf die Kleine Anfrage 842 des Abgeordneten Gerd Schreiner (Drucksache 15/1328) hat die Landesregierung auf die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erlaubniserteilung für eine Einrichtung zur Kindertagesbetreuung hingewiesen. Danach hat der Träger bei Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen einen Anspruch auf Erlaubniserteilung durch die zuständige Behörde, wenn keine Versagungsgründe gegeben sind. Das dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII vorgelegte Konzept dient der Erlaubnisbehörde zur Feststellung des fachlichen Profils einer Einrichtung. Vor diesem eindeutigen rechtlichen Hintergrund wird die Landesregierung im laufenden Verwaltungsverfahren keine öffentliche Bewertung des Vorhabens abgeben.

Zu Frage 3:

Sprache und Förderung der Sprachkompetenz stellen in den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz einen zentralen Bildungs- und Erziehungsbereich dar. Sprachliche Bildung und Förderung der deutschen Sprache werden als dauerhafte, zentrale Aufgabe während der gesamten Kindergartenzeit verstanden und richten sich in diesem Sinne auch an alle Kinder. Da eine intensive Sprachförderung im frühen Kindesalter eine der zentralen Maßnahmen ist, um die Bildungschancen von Kindern vor allem aus Familien mit Migrationshintergrund und aus sozial benachteiligten Familien zu verbessern und damit mehr Chancengleichheit zu schaffen, hat die Landesregierung bereits 2002 ein erfolgreiches Sprachförderprogramm gestartet, das im Rahmen des Landesprogramms „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ flächendeckend ausgebaut worden ist.

b. w.

Zu Frage 4:

Im Rahmen des Fortbildungscurriculums für Erzieherinnen und Erzieher sowie durch die jährlich stattfindende Sprachfachtagung konnten allein 2007 rund 2 700 Erzieherinnen, Erzieher und andere pädagogische Fachkräfte im Bereich sprachliche Bildung und Förderung erreicht werden. Um landesweit zu gewährleisten, dass die Sprachförderung auf gleichermaßen hohem Niveau durchgeführt wird, wird gemeinsam mit einem Trägerverbund, bestehend aus der Katholischen Erwachsenenbildung Rheinland-Pfalz, der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung sowie dem Landesverband der Volkshochschulen und weiteren Fortbildungsinstitutionen, ein Orientierungsrahmen zur Qualifizierung von Sprachförderkräften erarbeitet. Der Orientierungsrahmen soll trägerübergreifend das bereits jetzt hohe Niveau der Fortbildungen für Sprachförderkräfte weiter steigern helfen.

Zu Frage 5:

Nach der dem Landesjugendamt vorliegenden Konzeption des Trägers ist die deutsche Sprache die gemeinsame Kommunikationssprache aller Kinder und Erwachsenen in der Einrichtung. Die Förderung der Sprachfähigkeit der Kinder in der deutschen Sprache ist laut Konzeption ein vorrangiges Ziel der Kindergartenarbeit. Im Rahmen der Beratung und Erlaubniserteilung ist es Aufgabe des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung darauf hinzuwirken, dass dies in der Personalkonzeption und – falls eine Betriebserlaubnis erteilt werden kann – in der Anstellungspraxis umgesetzt wird. Die Beratungspflicht des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung gegenüber Trägern erstreckt sich nach § 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII sowohl auf die Planung als auch auf die Betriebsführung einer Einrichtung. Nach § 46 Abs. 1 SGB VIII kann das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis weiter bestehen.

Zu Frage 6:

Aktuell kann die Dauer des Erlaubnisverfahrens noch nicht abgeschätzt werden, weil u. a. entscheidungserhebliche Fragen noch zu klären sind.

Doris Ahnen  
Staatsministerin